

Abstimmung vom 6.12.1964

Die Linke unterstützt contre cœur die Locke- rung der Mietzins- vorschriften

**Angenommen: Bundesbeschluss über die Weiter-
führung befristeter Preiskontrollmassnahmen**

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Die Linke unterstützt contre cœur die Lockerung der Mietzinsvorschriften. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 289–290.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Um der Teuerung und ihren sozialen Folgen entgegenzuwirken, verlängert der Bund die im Zweiten Weltkrieg eingeführte Kontrolle von Mieten und Preisen in drei Etappen bis Ende 1964, wobei die Massnahmen trotz teilweiser Opposition der Arbeitnehmer-, Mieter- und Konsumentenorganisationen schrittweise gelockert werden (vgl. Vorlagen 165, 174, 175, 193). So bewilligt der Bund bis 1964 drei generelle Mietzinserhöhungen, nimmt gewisse Kategorien von Mietwohnungen von der Kontrolle aus und schafft nach 1962 die Kontrolle in vielen eher ländlichen Regionen ab. Gleichzeitig wird vielerorts die Mietzinskontrolle durch die Mietzinsüberwachung ersetzt. Diese erlaubt grundsätzlich Mietzinserhöhungen, die jedoch unter gewissen Voraussetzungen angefochten oder von Amtes wegen eingeschränkt werden können. Staatliche Eingriffe in den Wohnungsmarkt bestehen Ende 1964 vor allem noch in städtischen Regionen: Ende 1964 kennen noch 422 Gemeinden, in denen 45% der Bevölkerung leben, die Mietzinskontrolle. 1072 Gemeinden (mit 33% der Einwohner) kennen die Mietzinsüberwachung. Und in 1598 Gemeinden (22%) ist der Mietmarkt frei.

In grundsätzlicher Übereinstimmung mit der Haltung der meisten Verbände und Kantone in der Vernehmlassung schlägt der Bundesrat vor, den begonnen Abbau der Mietzinskontrollen in einer letzten Periode durch einen weiteren, auf fünf Jahre befristeten Verfassungszusatz zu vollenden und die Mietzinskontrolle überall durch die Mietzinsüberwachung zu ersetzen. Dabei soll aufgrund des angespannten Wohnungsmarkts insbesondere den grossen Städten und ihren Agglomerationsgemeinden Zeit gelassen werden. Parallel dazu kündigt der Bundesrat Massnahmen zur Wohnbauförderung an. Das Parlament verabschiedet den Verfassungszusatz mit geringfügigen Änderungen.

GEGENSTAND

Der bis Ende 1969 geltende Verfassungszusatz gibt dem Bund weiterhin die Kompetenz zu Vorschriften über die Mietzinse und den Mieterschutz. Spätestens bis Ende 1966 muss jedoch auch in den grossen Städten Zürich, Basel, Bern, Lausanne und Genf und in ihren Agglomerationsgemeinden die Mietpreiskontrolle durch die Mietzinsüberwachung ersetzt sein, in den übrigen Gemeinden schon ab 1. Januar 1965. Die Preisausgleichskasse zur Verbilligung der Milch soll nach dem Antrag des Bundesrates bereits Ende 1965 abgeschafft werden. Hingegen bleibt die Preiskontrolle für lebenswichtige, für das Inland bestimmte Waren aufrechterhalten (vgl. Vorlagen 165 und 193).

ABSTIMMUNGSKAMPF

Wie schon vier Jahre zuvor erregt auch dieser Verfassungszusatz die Gemüter im Vorfeld der Abstimmung kaum. Alle grossen Parteien geben die Jap parole aus, und auch seitens der Dachverbände kommt kein Widerstand. Das Ja der Mieter-, Konsumenten und Arbeitnehmerorganisationen ertönt allerdings «ohne Begeisterung» (TA vom 4.12.1964), verhindert es doch lediglich den sofortigen Abbau der staatlichen Mieterschutzmassnahmen.

Die Presse notiert einzig die Opposition vereinzelter Gruppierungen vorab in der Westschweiz, so etwa der SP und der PdA in Genf und Neuenburg, die den Abbau kritisieren. Ausserdem taxiert der Zürcher Hauseigentümerverband die vorläufige Weiterführung der Mietzinskontrolle in den grossen Städten als Rechtsungleichheit und empfiehlt, den Stimmzettel leer einzulegen.

ERGEBNIS

Bei einer Beteiligung von 39,2% resultiert ein Jastimmenanteil von 79,5%. Alle Stände stimmen dem Verfassungszusatz zu, dies meist mit Zustimmungsraten von mindestens 70%. Knapp ist das Ja lediglich im Kanton Genf, der von der Wohnungsnot besonderes geplagt ist (52,0%). Auch in Schwyz (59,4%) und Neuenburg (65,8%) liegt der Jastimmenanteil deutlich unter dem Durchschnitt.

QUELLEN

BBI 1964 I 729; BBI 1964 II 791. TA vom 4.12. und 7.12.1964. Meynaud 1969: 388–394.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.